

Haushaltssatzung der Gemeinde Plate für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung Plate vom 19.12.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	7.683.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10.303.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 440.300 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	7.497.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	9.805.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 2.308.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.409.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	6.705.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 2.296.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 8.200.000 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt 8.200.000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Hebesatz-Satzung festgesetzt.

§ 6 **Stellen gem. Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 50,716 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 **Weitere Vorschriften**

1. Die Produkte

11402	Liegenschaften
11403	Bauhof
12600	Feuerwehr
21100	Grundschule
28100	Heimat- und Kulturpflege
36500	Kindertagesstätte
54100	Gemeindestraßen
61100	Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung

Investitionen wird festgesetzt auf 10.000 EUR

3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt

- ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/ Auszahlungen überschreitet.
- die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.

4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.

5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 3% des Gesamtinvestitionsvolumens nicht übersteigen.

6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich 2.867.009 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.381.181 EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 13.155.310 EUR

Plate; 14.04.2025

gez. Madlen Spelling, Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 10.04.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Dem unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredit zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 8.200.000 € wird die Genehmigung gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V erteilt.
2. Der unter § 4 der Satzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gem. § 53 Abs. 3 KV M-V in Höhe von 8.200.000 € genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Plate für das Haushaltsjahr 2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.